

**Gesellschaftsvertrag der Offenburger Badbetriebs GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Offenburg**

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Offenburger Badbetriebs GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Familien-, Sport- und Freizeitbades für die Bevölkerung sowie die Schulen und Sportvereine von Offenburg und der Region inklusive der Erledigung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Das Unternehmen verfolgt damit einen öffentlichen Zweck.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird. Die Gesellschaft ist weiterhin zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen, soweit sie nicht lediglich der Gewinnerzielung dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2016.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen neben dem Bundesanzeiger im Offenblatt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Das Stammkapital wird durch die alleinige Gesellschafterin, die Stadt Offenburg übernommen. Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

II Organe

§ 7 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Geschäftsführung

(2) Die Gesellschaftsorgane sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Interessen der Stadt Offenburg wahrzunehmen.

1. Gesellschafterversammlung

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Verlangen eines Gesellschafters schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns sowie unter gleichzeitiger Zuleitung einer Kopie der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Offenburg mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Ein Verzicht auf Form und Frist ist unschädlich, wenn in der einberufenen Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter anwesend oder

vertreten sind und den Verzicht auf die Einhaltung von Form und Frist erklären.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einberufen. Im Übrigen wird sie einberufen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn es im Interesse der Gesellschafter erforderlich erscheint.
- (3) Die Stadt Offenburg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin vertreten. Sie kann mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Beschäftigten der Gemeinde dauerhaft beauftragen. Dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Stadt Offenburg obliegt die Leitung der Versammlung und die Fertigung des Protokolls (§ 48 Abs. 3 GmbHG).
- (4) Verhandlungen und Beschlüsse sind, soweit nicht eine notarielle Urkunde erforderlich ist, in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes
 - b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die nicht von den Gesellschaftern entsandt werden oder kraft Amtes Aufsichtsrat sind
 - c) die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung. Der Abschluss und etwaige Verlängerungen des Anstellungsvertrages sowie die Festlegung der einzelnen Anstellungsbedingungen obliegen dem Aufsichtsrat
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft
 - f) die Auflösung der Gesellschaft
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

- h) Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere solche, die den Haushalt der Stadt Offenburg erheblich beeinflussen
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- j) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- k) Zustimmung zu Maßnahmen grundsätzlicher besonderer Bedeutung

2. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes nur Anwendung finden, soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zwingend vorgesehen. Er besteht aus ~~9~~ **10** stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) kraft Amtes die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg oder ein von ihr bestellter persönlicher Vertreter
 - b) ~~8~~ **9** Mitglieder, die aus der Mitte des Gemeinderates der Stadt Offenburg von diesem gewählt und von der Stadt Offenburg entsandt werden. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie bei der Besetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates der Stadt Offenburg.
- (2) Der Aufsichtsrat wird ergänzt durch vier beratende Mitglieder als Vertreter/innen der Beschäftigten und verschiedener Nutzergruppen, welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden:
- Zwei vom Sportkreis Offenburg benannte Vertreter/innen
 - der jeweilige geschäftsführende Rektor der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen
 - der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft – sollte kein Betriebsrat konstituiert werden, wird das beratende Mitglied mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Beschäftigten der GmbH von diesen gewählt
- bzw. im Falle von deren Verhinderung deren jeweils nach den Regelungen der von ihnen vertretenen Gruppierung vorgesehene Vertretung.

Der jeweilige Leiter des Fachbereichs Finanzen der Stadt Offenburg und der Betriebsleiter der Technischen Betriebe Offenburg können als Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht anders entscheidet.

Des Weiteren haben die Beigeordneten der Stadt Offenburg das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie nehmen in der betreffenden Sitzung die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin wahr.

- (3) Vorsitzende des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg bzw. deren Stellvertreter.
- (4) Beruht ein Aufsichtsratsmandat auf der Zugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Stadtverwaltung oder zum Gemeinderat der Stadt Offenburg, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung bzw. den Technischen Betrieben Offenburg bzw. dem Gemeinderat. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf einer Eigenschaft, die in § 10 Abs. 2 genannt ist, beruht, sobald diese Eigenschaft nicht mehr besteht.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 eine neue Person von der Gesellschafterversammlung zu bestellen bzw. von der Stadt Offenburg zu entsenden.
- (6) Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit der Annahme gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Antritt der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die nähere Funktionsweise des Aufsichtsrates geregelt wird.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns sowie unter gleichzeitiger Zuleitung einer Kopie der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Offenburg mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von drei Tagen in telefonischer Form erfolgen. Die Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Offenburg in diesem Fall ebenfalls zuzusenden.

- (2) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab; er ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) In Eilfällen kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht Teil der Tagesordnung waren.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Aufsichtsrat hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse können auf Veranlassung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftlich oder per Telefax, bei besonderer Eilbedürftigkeit darüber hinaus auch telefonisch erfolgte, Stimmabgabe gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates werden Niederschriften gefertigt, die von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden an die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Offenburg versandt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anders.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Dabei haben von der Gemeinde entsandte Aufsichtsratsmitglieder auch die besonderen Interessen der Stadt Offenburg zu berücksichtigen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.
- b) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die fünfjährige Finanzplanung
- c) Vorschläge zu den von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüssen
- d) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen unter Beachtung der gemäß Absatz 4 festgelegten Wertgrenzen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit die Vorgänge nicht von besonderer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe h sind.
- b) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen
- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- e) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, Darlehensgewährung sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten
- f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen

Eine daneben gemäß § 9 bestehende Beschlusskompetenz der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt.

(4) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann der AR festlegen, ab welchen Wertgrenzen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und die Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen spätestens in seiner nächsten Sitzung über die Eilentscheidung, ihre Ausführung und deren Notwendigkeit zu informieren.

§ 13 Verschwiegenheit

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfalts- und Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für alle Gesellschafter und die Geschäftsführung der Gesellschaft.

3. Geschäftsführung

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat, je nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie können haupt- oder nebenamtlich bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern kann eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Sie hat ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können und ihnen frühzeitig steuernd begegnet werden kann.
- (4) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung soll jeweils auf längstens 5 Jahre erfolgen.

§ 15 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

III Wirtschaftsführung

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Wirtschafts- und Finanzplan legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung gem. § 12 Abs. 2 dieses Vertrages vor.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften von dem gemäß § 12 Abs. 2 vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dabei ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu prüfen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Jahresbericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen. Gleichzeitig ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Deckung des Bilanzverlustes vorzulegen.
- (3) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Offenburg sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates zu übersenden.

- (5) Der Stadt Offenburg sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf deren Verlangen zu übersenden.
- (6) Die nach GemO ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Offenblatt, die handelsrechtliche Offenlegung im Bundesanzeiger.

IV Sonstiges

§ 18 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des § 106 b GemO zu beachten.

§ 19 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Offenburg bei dem Unternehmen werden der städtischen Innenrevision und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Befugnisse nach § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 20 Betriebsübergang

- (1) Die Gesellschaft übernimmt die bislang bei den Technischen Betrieben Offenburg im Bereich Bäder beschäftigten Mitarbeiter unter Wahrung des Besitzstandes, wobei insbesondere die erlangten Dienst- und Beschäftigungszeiten anerkannt werden. Die Gesellschaft tritt als Rechtsnachfolgerin für die Stadt Offenburg in die bestehenden Verträge ein.
- (2) Für die Gesellschaft gelten die tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes. Die Gesellschaft beantragt im Übrigen die Aufnahme als Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass die Stadt Offenburg die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen übernimmt, die durch die Zusatzversicherung gegenüber der ZVK entstehen.

V Schlussbestimmungen

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beurkundung, Registergericht, rechtliche und steuerliche Beratung) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, welche, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenburg.
- (2) Voraussetzung der Klageerhebung ist, dass diejenige Partei, die beabsichtigt, eine Klage zu erheben, hierüber vorweg den Aufsichtsrat mit dem Ersuchen um Schlichtung anruft.